



## Gemeinde Arrach

### Niederschrift

über die **4. Sitzung des Gemeinderats Arrach**, welche am **Montag, den 06. Mai 2019**, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

#### Zur Gemeinderatssitzung selbst:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ordnungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	13
und zwar:	

1. Erster Bürgermeister Schmid Sepp
2. Dritter Bürgermeister Weber Thomas
3. Achatz Franz
4. Achatz Wolfgang
5. Altmann Johannes
6. Aschenbrenner Matthias
7. Eckl Xaver
8. Koller Hermann
9. Lettner Harald
10. Lohberger Rudolf (ab TOP 2.1)
11. May Jürgen
12. Schmid Daniel
13. Weber Marion

---

Entschuldigt fehlen: Zweiter Bürgermeister Münsterer Anton (private Verhinderung)  
Stahl Michael (private Verhinderung)

Unentschuldigt fehlen: ---

---

Schriftführerin: Altmann Tanja

Presse: ---

Weitere Anwesende: 2 Bürger (bis 3.2)

---

**Mit Schreiben vom 26.04.2019 versandt:**

**Zu TOP 1** Niederschrift über den öffentlichen Teil Gemeinderatssitzung vom 04.04.2019

- Weiteres:** - Einladung zum Tag der Rettungskräfte mit Segnung des Wechselladerfahrzeug der FF Arrach  
- Einladung zum 30-jährigen Gründungsfest der RK Ottenzell

**Tischvorlage:**

**Zu TOP 10** Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2019

**Weiteres:** Das Magazin der Bundesregierung „SCHWARZROTGOLD“, Ausgabe 2/2019

---

**Erster Bürgermeister Schmid eröffnete** um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

---

**Auf Antrag von Bürgermeister Schmid** wurden zur geladenen Tagesordnung noch nachfolgende TOP 2.9 (öffentliche Sitzung) sowie TOP 7.3 und 9 (nichtöffentliche Sitzung) in die Tagesordnung **einstimmig (12 zu 0 Stimmen)** aufgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben und folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag:**

## **T a g e s o r d n u n g**

### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung als Sondersitzung vom 04.04.2019
2. Baugesuche;
  - 2.1 XXXXX;  
Antrag auf Nutzungsänderung des genehmigten Geräteschuppens zu einer Werkstatt für Metallverarbeitung, Errichtung eines Metallcontainers, Anbau Wintergarten, Neubau einer Holzlege, Schuppen und eines Gerätelagers, Errichtung eines Lagerplatzes, Fl.Nrn. 259 und 259/4, Gemarkung Haibühl
  - 2.2 XXXXXXX;  
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Geräteschuppens, Fl.Nr. 134, Gemarkung Haibühl
  - 2.3 XXXXXXX.;  
Antrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 584, Gemarkung Haibühl
  - 2.4 XXXXXXX;  
Antrag auf Neubau eines Lagergebäudes mit privater Nutzung, Fl.Nr. 74/3, Gemarkung Arrach
  - 2.5 XXXXXXXX;  
Antrag auf Vorbescheid zum Anbau an das Wohnhaus und Errichtung eines Geräteschuppens, Fl.Nr. 202, Gemarkung Haibühl

- 2.6 XXXXXXXX;  
Antrag auf Neubau einer Doppelgarage mit Holzlagerraum, Fl.Nr. 213/3, Gemarkung Haibühl
- 2.7 XXXXX;  
Antrag auf Anbau eines Balkones an das bestehende Wohnhaus im Obergeschoss, Fl.Nr. 388/2 u. 388/5, Gemarkung Haibühl
- 2.8 XXXXX;  
Antrag auf Aufstockung des bestehenden Wohnhauses mit Errichtung von Gauben und eines Carports, Fl.Nr. 121/11, Gemarkung Arrach
- 2.9 XXXXXXXX;  
Antrag auf isolierte Befreiung für den Neubau eines Carports in der Hohenbogenstraße 13, 93474 Arrach, Fl.Nr. 76/7 der Gemarkung Arrach
3. Vollzug der Wassergesetze
- 3.1 EW Geiger GmbH;  
Unterkreuzung des Weißen Regens („Vogelwiese 12“), Antrag auf wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer Anlage in oder an einem Gewässer (60-m-Bereich)
- 3.2 EW Geiger GmbH;  
Unterkreuzung des Weißen Regens („Am Regen 2“), Antrag auf wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer Anlage in oder an einem Gewässer (60-m-Bereich)
4. Bauleitplanung;  
Bebauungsplan 2. Änderung „Arrach-Hochfelder-Erweiterung“, Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss
5. Vollzug der Gemeindeordnung;  
Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.03.2019 auf Grund Wegfall der Geheimhaltungsgründe (Art. 52 Abs. 3 GO)
6. Anregungen und Mitteilungen
- 6.1 Bürgermeister und Verwaltung
- 6.2 Gemeinderat

## NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

5 weitere Tagesordnungspunkte

---

## A u s f ü h r u n g

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

#### 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung als Sondersitzung vom 04.04.2019

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 04.04.2019 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende

ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Die Gemeinderäte Jürgen May, Matthias Aschenbrenner sowie Michael Stahl waren bei dieser Sitzung am 04.04.2019 nicht anwesend und können deshalb zur Genehmigung über den öffentlichen Teil dieser Niederschrift nicht abstimmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt **mit 10 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2019.

**2. Baugesuche;**

**2.1 XXXX;**

**Antrag auf Nutzungsänderung des genehmigten Geräteschuppens zu einer Werkstatt für Metallverarbeitung, Errichtung eines Metallcontainers, Anbau Wintergarten, Neubau einer Holzlege, Schuppen und eines Gerätelagers, Errichtung eines Lagerplatzes, Fl.Nrn. 259 und 259/4, Gemarkung Haibühl**

**Sachverhalt:**

Vorgenannter stellt Antrag auf Nutzungsänderung des genehmigten Geräteschuppens zu einer Werkstatt für Metallverarbeitung, Errichtung eines Metallcontainers, Anbau Wintergarten, Neubau einer Holzlege, Schuppen und eines Gartengerätelagers am Sandbach 1, 93474 Arrach, Fl.Nr. 259, Gemarkung Haibühl, sowie der Errichtung eines Lagerplatzes auf Flur Nr. 259/4, Gemarkung Haibühl. Der Wintergarten und der Schuppen wurden bereits errichtet und sind momentan nicht genehmigte bauliche Anlagen. Der Schuppen soll nun mit dem Anbau einer Holzlege und eines Gartengerätelagers erweitert und nachträglich mit dem Wintergarten genehmigt werden.

Die Baugrundstücke mit der Flur Nr. 259 u. 259/4 liegen im Außenbereich in einem Landschaftsschutzgebiet und sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt über die Gemeinde Arrach.

Zur Abwasserbeseitigung besteht eine eigene Kleinkläranlage. Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel zum Bauantrag von 2017 wird verwiesen.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die oben genannten Bauvorhaben, sowie der Nutzungsänderung und der nachträglichen Genehmigung des Wintergartens und des Schuppens.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

## **2.2 XXXX;**

### **Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Geräteschuppens, Fl.Nr. 134, Gemarkung Haibühl**

Dieser Tagesordnungspunkt wird aufgrund Rücksprache mit den Bauwerbern bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zurückgestellt.

## **2.3 XXXX.;**

### **Antrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 584, Gemarkung Haibühl**

#### **Sachverhalt:**

Vorgenannter stellt Antrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in der Schwarzhölzlstraße 96, Flur-Nr. 584 der Gemarkung Haibühl.

Für das Bauvorhaben liegt ein am 09.10.2018 durch das LRA Cham genehmigter Vorbescheid vor. Der nun eingereichte Bauantrag weicht im Lageplan von diesem Vorbescheid ab.

Die ans Wohnhaus angrenzende Doppelgarage ist an der Westseite des EFH geplant und nicht wie im Vorbescheid an der Südseite.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich im Ortsteil Haibühl und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, ein Teil davon als Biotop kartiert, teils auch im FFH-Managementplan aufgenommen. Das neue geplante Gebäude ist davon nicht betroffen, es soll außerhalb der BK bzw. FFH-MP-Kartierung im LSG entstehen. Bei dem im Jahr 1985 errichteten Anbau der Garagen auf dem Baugrundstück lag eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor. Ob dies noch immer zutrifft, wurde nicht geprüft und entzieht sich somit unserer Kenntnis. Öffentliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Die erforderlichen Stellplätze gemäß Stellplatz- und Garagensatzung sind auf dem Baugrundstück vorhanden.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt über einen eigenen vorhandenen Brunnen.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist möglich. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

## **2.4 XXXX;**

### **Antrag auf Neubau eines Lagergebäudes mit privater Nutzung, Fl.Nr. 74/3, Gemarkung Arrach**

#### **Sachverhalt:**

Vorgenannter stellt Antrag auf Neubau eines Lagergebäudes mit privater Nutzung für Holz, Garten und Kleingeräte in der Lamer Straße 33 u. 35, 93474 Arrach, Fl.Nr. 74/3, Gemarkung Arrach

Das Baugrundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Alt-Arrach 4. Änderung“. Das Vorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB sollen folgende Befreiungen genehmigt werden:

- Errichtung außerhalb Baugrenze
- Firstrichtung teilweise nicht parallel zur Straße
- Dacheindeckung, da aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist welches Material und welche Farbe (lt. B-Plan: Pfannen; rot o. dunkelbraun)
- geplante Dachneigung von 20 Grad (lt. B-Plan 28 - 35 Grad)
- geplante Sockelhöhe von 1,0 m (lt. B-Plan max. 0,50 m)

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der benötigten Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde Arrach steht nichts entgegen.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vorhanden.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und stimmt den nötigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB zu. Der benötigten Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde Arrach wird zugestimmt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

## **2.5 XXXX;**

### **Antrag auf Vorbescheid zum Anbau an das Wohnhaus und Errichtung eines Geräteschuppens, Fl.Nr. 202, Gemarkung Haibühl**

#### **Sachverhalt:**

Vorgenannter stellt Antrag auf Anbau an das Wohnhaus und Errichtung eines Geräteschuppens in der Schwarzhölzlstraße 21, Haibühl auf Flur-Nr. 202, Gemarkung Haibühl.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Haibühl in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften werden im Rahmen des Bauantrages eingeholt.

Der benötigten Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde Arrach steht nichts entgegen.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und stimmt den Antrag auf Vorbescheid für den Anbau an das Wohnhaus und Errichtung eines Geräteschuppens und der Abstandsflächenübernahme zu.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

**2.6 XXXX;**

**Antrag auf Neubau einer Doppelgarage mit Holzlagerraum, Fl.Nr. 213/3, Gemarkung Haibühl**

**Sachverhalt:**

Vorgenannte stellen Antrag auf Neubau einer Doppelgarage mit Holzlagerraum in der Schwarzhölzlstraße 32, 93474 Arrach, GT Haibühl, Fl.Nr. 213/3, Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schellenfelder-Hochfelder 1. Änderung“. Das Vorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB sollen folgenden Befreiungen genehmigt werden:

- Errichtung außerhalb Baugrenze
- Hinsichtlich der Dachneigung von 23 Grad (lt. B-Plan zwischen 35 – 50 Grad)
- Hinsichtlich der Dacheindeckung mit roten Falzziegeln (lt. B-Plan Falzpfannen dunkelbraun)
- Hinsichtlich des Ortgangüberstand (lt. B-Plan max. 0,2 m)
- Hinsichtlich der Sockelhöhe von 1,10 m (lt. B-Plan bergseitig max. 0,3 m)

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die benötigte Abstandsflächenübernahme durch den Nachbar liegt dem Bauantrag bei.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vorhanden.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen den Neubau einer Doppelgarage mit Holzlagerraum.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

## **2.7 XXXX;**

### **Antrag auf Anbau eines Balkones an das bestehende Wohnhaus im Obergeschoss, Fl.Nr. 388/2 u. 388/5, Gemarkung Haibühl**

#### **Sachverhalt:**

Vorgenannter stellt Antrag auf Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus im Obergeschoss in Ottenzell auf Flur- Nr. 388/2 u. 388/5, Gemarkung Haibühl.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ottenzell. in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und stimmt den Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus im Obergeschoss zu.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

## **2.8 XXXX;**

### **Antrag auf Aufstockung des bestehenden Wohnhauses mit Errichtung von Gauben und eines Carports, Fl.Nr. 121/11, Gemarkung Arrach**

#### **Sachverhalt:**

Vorgenannte stellt Antrag auf Aufstockung des bestehenden Wohnhauses mit Errichtung von Gauben und eines Carports, Osserstraße 28, 93474 Arrach, GT Arrach, Fl.Nr. 121/11, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Alt-Arrach 3. Änderung“. Das Vorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB sollen folgende Befreiungen genehmigt werden:

- Errichtung von vier Dachgauben am bestehenden Wohnhaus (lt. B-Plan sind Dachgauben unzulässig)
- Geplantes Carport teilweise außerhalb der Baugrenze
- Hinsichtlich der neuen Dachneigung des bestehenden Wohnhauses von 24 Grad aufgrund der Aufstockung (lt. B-Plan zwischen 28 – 35 Grad)
- Hinsichtlich der neuen Dacheindeckung des bestehenden Wohnhauses mit Ziegel (lt. B-Plan Pfannen)
- Hinsichtlich der Traufhöhe (lt. B-Plan nur 4,25 m und bei Hanghaus nicht über 6,0 m)



Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Einer benötigten Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde Arrach steht nichts entgegen. Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vorhanden. Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Der benötigten Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde Arrach wird zugestimmt.  
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

**2.9 XXXX;**

**Antrag auf isolierte Befreiung für den Neubau eines Carports in der Hohenbogenstraße 13, 93474 Arrach, Fl.Nr. 76/7 der Gemarkung Arrach**

**Sachverhalt:**

Vorgenannte stellen Antrag auf isolierte Befreiung für den Neubau eines Carports in der Hohenbogenstraße 13, 93474 Arrach, Flur-Nr. 76/7 der Gem. Arrach.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Alt-Arrach Erweiterung“ der Gemeinde Arrach. Das geplante Carport (42 qm) ist an sich genehmigungsfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO, jedoch wird es außerhalb der Baugrenze errichtet.

Für den Neubau des Carports ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Alt-Arrach Erweiterung“ erforderlich, da es sich außerhalb des als bebaubar festgelegten Bereiches befindet.

Die Nachbarunterschriften sind vorhanden. Die Erschließung ist vollständig gesichert.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen den Neubau eines Carports. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Alt- Arrach Erweiterung“ wird zugestimmt. Die beantragte isolierte Befreiung wird erteilt.  
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

### **3. Vollzug der Wassergesetze**

#### **3.1 EW Geiger GmbH;**

**Unterkreuzung des Weißen Regens („Vogelwiese 12“), Antrag auf wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer Anlage in oder an einem Gewässer (60-m-Bereich)**

#### **Sachverhalt:**

Derzeit befindet sich an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle am Weißen Regen eine Niederspannungsfreileitung. Bei einer Begehung durch Mitarbeiter des EW Geiger im Oktober 2018 wurde jedoch festgestellt, dass der Holzmast im Uferbereich in absehbarer Zeit erneuert werden müsste. Laut dem EW Geiger wäre eine Erneuerung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll, da dies nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Nun wird von Seiten der EW Geiger GmbH eine Verkabelung beabsichtigt um weiterhin eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten.

Das Landratsamt Cham muss nunmehr prüfen, ob eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG ausgestellt werden kann und zusätzlich eine Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum Entnehmen fester Stoffe erforderlich ist.

Unsere Gemeinde wurde daher mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 21.03.2019 um Mitteilung gebeten, ob das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt wird.

Die folgenden betroffenen Grundstückseigentümer werden laut Aussage des EW Geiger frühzeitig informiert, sobald eine Baugenehmigung vorliegt:

- Fl.Nr. 455, Gem. Arrach (Gewässer Weißer Regen)
- Fl.Nr. 447/3 Gem. Arrach (Vogelwiese 12)
- Fl.Nr. 731 Gem. Haibühl (Grün- und Waldfläche)

Die der Gemeinde Arrach übersandten Antragsunterlagen mitsamt Beschreibung und Plänen werden dem Gemeinderat zur Durchsicht vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das o.g. Bauvorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**

#### **3.2 EW Geiger GmbH;**

**Unterkreuzung des Weißen Regens („Am Regen 2“), Antrag auf wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer Anlage in oder an einem Gewässer (60-m-Bereich)**

#### **Sachverhalt:**

Derzeit befindet sich an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle über den Weißen Regen eine 20 kV Freileitung und eine Niederspannungsfreileitung. Das EW Geiger wurde vom Betreiber des Wasserkraftwerkes Talweg 52 darüber in Kenntnis gesetzt das er den Abbruch des Bestandsgebäudes und den Ausbau seiner Wasserkraftanlage auf ca. 99 kW plant. Damit

der Gebäudeabbruch realisiert werden kann ist das Entfernen des Dachständers notwendig. Durch die erhöhte Ausbauleistung im Anschluss kann die Leistung von der bestehenden Freileitung nicht mehr aufgenommen werden und macht somit den Netzausbau in diesem Bereich erforderlich. Damit in naher Zukunft nicht erneut aufgedrungen werden muss beabsichtigt das EW Geiger die Verkabelung der bestehenden 20 kV Freileitung zur Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel.

Die Querung des offenen Triebwerkskanal erfolgt im Zuge der Baumaßnahmen am Wasserkraftwerk wenn dieser durch den Bauablauf geleert werden muss.

Das Landratsamt Cham muss nunmehr prüfen, ob eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG ausgestellt werden kann und zusätzlich eine Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum Entnehmen fester Stoffe erforderlich ist.

Unsere Gemeinde wurde daher mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 21.03.2019 um Mitteilung gebeten, ob das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt wird.

Die folgenden betroffenen Grundstückseigentümer werden laut Aussage des EW Geiger frühzeitig informiert, sobald eine Baugenehmigung vorliegt:

- Fl.Nr. 442, Gem. Haibühl (Gewässer Weißer Regen)
- Fl.Nr. 444/2 Gem. Haibühl (Grünfläche)
- Fl.Nr. 445/6 Gem. Haibühl (Grünfläche)
- Fl.Nr. 445/7 Gem. Haibühl (Grünfläche + Gebäude)

Die der Gemeinde Arrach übersandten Antragsunterlagen mitsamt Beschreibung und Plänen werden dem Gemeinderat zur Durchsicht vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das o.g. Bauvorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**

#### **4. Bauleitplanung;**

**Bebauungsplan 2. Änderung „Arrach-Hochfelder-Erweiterung“, Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arrach-Hochfelder-Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. In der Zeit vom 15.02.2017 bis 27.03.2017 wurde dies durch Anschlag an den Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Textteil in der Fassung vom 11.01.2019 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 02.04.2019 vom Gemeinderat nach § 13b BauGB gebilligt. In der Zeit vom 18.02.2019 bis 22.03.2019 wurde dies durch Anschlag an den Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von den insgesamt 7 beteiligten TÖB haben alle eine Stellungnahme abgegeben.

#### Stellungnahmen ohne Einwände:

- E-Werk Geiger GmbH
- AZV Lamer Winkel
- Deutsche Telekom AG
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

#### Stellungnahmen mit Anregungen zur Planung:

- **Landratsamt Cham:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Cham vom 14.03.2019 erfordert eine Abwägung und Einarbeitung der Stellungnahme in den Satzungsentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arrach-Hochfelder-Erweiterung“. Nachfolgende Fachstellen im LRA Cham wurden um eine Stellungnahme gebeten und haben folgende Einwände:

- **Arbeitsbereich „Bauwesen – technisch“**

Der Flächennutzungsplan neu (rechtsverbindlich v. 25.06.1986 mit insgesamt 6 Änderungen) Der Gemeinde Arrach weist für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes „Arrach-Hochfelder-Erweiterung“ Flächen für die Landwirtschaft aus und sollte im Wege der Berichtigung angepasst werden.

In Plangeheft vom 11.01.2019, S. 2 sollte bei § 1 folgendes ergänzt werden: „Der Geltungsbereich teilt sich in einen Änderungsbereich (Grundstücke mit den Fl.Nrn. 217/7,217/8,217/9 und einer Teilfläche des Grdstk. Fl.Nr. 214, Größe ca. 3.900 qm) Und einen Erweiterungsbereich (Grundstücke mit den Fl. Nrn. 218/14 und 311/3, Größe ca. 1.500 qm) mit einer Gesamtgröße von ca. 5.400 qm.“

Der B-Plan weise laut dem LRA Cham keine Grünordnung auf und sollte um diese ergänzt werden.

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan bezieht sich auf „Vor“-Gärten, lt. Plangeheft S. 9 wird im neuen Entwurf jedoch von „Gärten privat“ geschrieben.

Der Textliche Hinweis Bauanträge (Höhenentwicklung Gelände) 2. Absatz auf S. 10 zur Aufschüttung und Abgrabung sollte nicht als Hinweis aufgeführt werden, sondern mit den jeweiligen Maximal Werten in die Textliche Fassung mit aufgenommen werden.

Auf S. 12 der Textlichen Fassung vom 11.01.2019 zur Lage und Dimension der Änderungsfläche bezieht sich der 2. Absatz auf drei Baugrundstücke, der 3. Absatz jedoch auf vier Baugrundstücke, dies sollte geklärt werden, da es sich aus Sicht des LRA Cham um die Parzellen 2,3,4 und 10 handelt. Zudem sollte noch folgendes ergänzt werden: „Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arrach-Hochfelder-Erweiterung“ umfasst einen Änderungsbereich (Grundstücke Fl.Nrn. 217/7, 217/8, 217/9, 214 der Gmkg. Arrach) mit einer Fläche von ca. 3.900 qm und einen Erweiterungsbereich (Grundstücke Fl.Nrn. 311/3 und 218/4 der Gmkg. Arrach) mit einer Fläche von ca. 1.500 qm.“

Die Plangraphik sollte laut dem LRA Cham Arbeitsbereich „Bauwesen-Technisch“ noch um eine Nutzungsschablone ergänzt werden und grünordnerische Maßnahmen sollten im Lageplan und der Legende mit aufgenommen werden.

Abwägung der Gemeinde:

*Dem Gemeinderat ist bewusst, dass der Flächennutzungsplan im Gesamten bei Gelegenheit fortzuschreiben ist. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen des gegenständlichen Bauleitverfahrens. Eine Planänderung ist nicht veranlasst, es handelt sich hierbei um eine nachrichtliche Darstellung.*

*Im Satzungstext (S. 2) § 1 wird der räumliche Geltungsbereich wie im Vorschlag dargestellt beschrieben.*

*Unter Punkt 0.10 Bepflanzungen (S. 8) wird ergänzt, dass die Grünordnung textlich festgesetzt ist und auf die Darstellung und Festsetzung im Plan verzichtet wird.*

*Dem Gemeinderat ist bewusst, dass sich der Punkt 2 bei Grünordnung im rechtskräftigen Bebauungsplan auf die „Vor“-Gärten bezieht; die Festsetzung wurde in der 2. Änderung bewusst auf die Gärten (privat) abgestimmt.*

*Die Aufschüttungen und Abgrabungen (S. 10) werden als textliche Hinweise belassen und nicht mit Max. Werten unter der textlichen Festsetzung geführt, da diese ohnehin in der BayBO definiert sind.*

*Auf S. 12 des Plangehefts wird der Text auf die betroffenen vier Bauparzellen angepasst. Der genaue Änderungs- und Erweiterungsbereich wird wie vorgeschlagen beschrieben. Eine Planänderung ist nicht veranlasst, es handelt sich lediglich um nachrichtliche Anpassungen und Klarstellungen.*

*Zur Plangraphik ist anzumerken, dass auch im rechtskräftigen Bebauungsplan keine Nutzungsschablone dargestellt ist und somit wurde bei der 2. Änderung darauf verzichtet. Im Bebauungsplan sind bewusst keine grünordnerischen Maßnahmen dargestellt und in der Legende hierfür erfasst, da die Regelung in den textlichen Festsetzungen erfolgen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.*

**- Sachgebiet „Immissionsschutz“**

Durch die geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arrach-Hochfelder-Erweiterung“ sind keine erhebliche und somit keine schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen daher keine Einwände gegen die geplante 2. Änderung durch die Gemeinde Arrach.

**- Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflge“**

Man sollte sich dem natürlichen Geländeverlauf anpassen um eine harmonische Geländegestaltung zu erreichen. Deshalb sollten Auffüllungen auf die Höhe von 1m beschränkt werden. Höhere Geländeunterschiede sollten durch terrassenförmige Gestaltung überwunden werden. Entstehende Böschungen sollten durch heimische Laubgehölze bepflanzt werden. Zudem sollten, damit ein attraktives Straßenbild entsteht, entlang der Erschließungsstraßen Grünstreifen als Schotterrasen angelegt werden. Diese dienen auch zum Ablagern von Schnee, zum Versickern von Niederschlägen und können auch zum Ausweichen oder kurzfristigen Abstellen von KFZ benutzt werden. Da die östliche Erschließungsstraße sehr schmal ist, wäre hier auch für den stattfindenden Verkehr ein breiter Grünstreifen von Vorteil.

Abwägung der Gemeinde:

*Die Gestaltung des Geländes ist durch die Vorgaben der BayBO bereits geregelt. Zusätzliche Festlegungen werden als nicht sinnvoll erachtet.*

*Die Ausgestaltung des Straßenraumes erfolgt bei der Erschließungsplanung. Hier kann innerhalb der „Straßenbegrenzungslinie“ durchaus noch ein Schotterrasenstreifen angelegt werden. Eine Festsetzung dazu im Rahmen der Bauleitplanung erscheint nicht sinnvoll. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.*

**Allgemeine Anmerkungen des Landratsamtes Cham:**

Grundsätzlich wird angeregt, die Ausweisung von Bauflächen im Fallbereich von Bäumen (Waldrand) zu überdenken.

Für die gemeindliche Abwägung ist diesbezüglich § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB von Bedeutung. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Wohnbevölkerung kann auch der Abstand des Wohngebiets zum Wald Bedeutung haben; insofern können bei der Bauleitplanung die nach dem Waldrecht geforderten Sicherheitsabstände beachtlich sein. Ferner sind die Stellungnahmen des AELF, Bereich Forsten, und die Interessen der Waldbesitzer an einer Bewirtschaftung ohne gesteigerte Sicherheitsvorkehrung bzw. Kontrollmaßnahmen von besonderem Belang.

Abwägung der Gemeinde:

*Dem Gemeinderat ist bewusst, dass auch Bauflächen im Fallbereich von Bäumen ausgewiesen sind. Dies ist in den planlichen Darstellungen und den textlichen Hinweisen bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme des AELF liegt vor, die Interessen der Waldbesitzer sind berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.*

• **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:**

**Stellungnahme vom 07.03.2019:**

An das überplante Gebiet grenzen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen an. Übergeordnete, von uns zu vertretende Belange stehen Ihren Planungen nicht entgegen. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht besteht Einvernehmen mit Ihren Planungen.

Von der Planung ist Wald i.S. des BayWaldG nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt unmittelbar an die Außengrenze des Bebauungsplanes im Südwesten in einem Abstand von rd. 7 m Wald i.S. des BayWaldG an. Der südwestlich zum Planungsgebiet stockende Wald ist als rd. 60 bis 80-jähriger Bestand aus Kiefer, Birke, Fichte, Strobe zu beschreiben. Neben einzelnen Altbuchen und Pappeln findet sich ein intensiver Unter- und Zwischenstand aus Kiefer, Fichte, Eiche, Birke und Strobe. Derzeit sind Oberhöhen von rd. 30 m erreicht, Endbaumhöhen von ca. 32 m sind zu erwarten. Der Bestand ist weitestgehend mehrschichtig. Sämtliche vorkommende Baumarten sind aktuell als vital anzusprechen.

Aufgrund eines guten Bekronungsprozentes von teilweise bis zu 60 % sind die vorhandenen Bäume grds. als stabil anzusprechen. Vereinzelt vom Wind geworfene Kiefern weisen jedoch Wurzelfäule auf. Inwieweit die Stabilität der Bäume noch gegeben ist, kann daher nicht abschließend geklärt werden. Auch wenn die vorhandenen Bäume äußerlich als vital und stabil anzusprechen sind, kann es vorkommen, dass Bäume oder Baumteile in Folge von starkem Wind oder Nassschneeereignissen aus dem Wald fallen oder brechen können. Diese Gefährdung erhöht sich dadurch, dass der Wald dem Planungsgebiet teilweise in der Hauptsturmrichtung vorgelagert und zugleich an dem von Ost nach West ansteigenden Hang gegenüber dem Planungsgebiet höher gelegen ist.

Wir weisen daher vorsorglich darauf hin, dass grundsätzlich ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen möglichen Gebäudestandorten und dem angrenzenden Wald

hergestellt werden sollte. Dieser sollte sich entsprechend der zu erwartenden Endbaumhöhe orientieren.

Abwägung der Gemeinde:

*Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis besteht. Die Ausführung zur Vitalität des im Südwesten angrenzenden Waldes und den möglichst einzuhaltenen Sicherheitsabstand werden zur Kenntnis genommen.*

*Die Anregungen sind bereits in der Planzeichnung und unter den textlichen Hinweisen berücksichtigt.*

*Eine Planänderung ist nicht veranlasst.*

• **Wasserwirtschaftsamt Regensburg:**

**Stellungnahme vom 15.03.2019:**

Hinsichtlich des Niederschlagswassers sind vorrangig nach § 55 WHG die Möglichkeiten zur Versickerung des Niederschlagswassers zu prüfen. Die Möglichkeit der Versickerung ist im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen (Baugrunduntersuchung, Sickerversuche, Ermittlung der Grundwasserbestände) zu klären. Dies gilt insbesondere für Neubauvorhaben.

Hinsichtlich des wild abfließenden Wassers wird empfohlen die Angaben unter Punkt 4 der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes weiter zu konkretisieren.

Aufgrund der Hanglage ist bei ungünstigen Umständen (z.B. bei Niederschlagsereignissen und hoher Vorsättigung des Bodens) mit oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser zu rechnen. Dieses ist schadlos, ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke, abzuleiten. Es gelten die Regelungen des § 37 WHG.

Abwägung der Gemeinde:

*Die Hinweise zum Niederschlagswasser und wild abfließenden Wasser werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung der Plandarstellung wird als nicht sinnvoll erachtet.*

*Eine Planänderung ist nicht veranlasst.*

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen im Verfahren der 2. Änderung wird die Satzung im Hinblick auf die Abwägung nur überarbeitet und mit den neuen Plänen einen Satzungsbeschluss erwirkt. Mit der parallel dazu verlaufenden Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arrach-Hochfelder-Erweiterung“ in Kraft. Eine erneute Beteiligung der TÖB aufgrund der Abwägung ist nicht notwendig.

**Beschluss:**

Die Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen des Landratsamtes Cham, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Wasserwirtschaftsamt werden weitestgehend wie oben aufgeführt in die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arrach-Hochfelder-Erweiterung“ mit aufgenommen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

Nach der durchgeführten Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen des LRA Cham, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Wasserwirtschaftsamt ergeht folgender

### **Satzungsbeschluss:**

Den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden und Hinweisen der Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird beigetreten.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung 2. Änderung „Arrach-Hochfelder-Erweiterung“ einschließlich der beschlossenen Anpassungen und Ergänzungen, bestehend aus dem Lageplan und dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 06.05.2019 soll als Satzung erlassen werden.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

## **5. Vollzug der Gemeindeordnung:**

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.03.2019 auf Grund Wegfall der Geheimhaltungsgründe (Art. 52 Abs. 3 GO)**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die jeweilige Niederschrift muss vorher vom Gemeinderat genehmigt worden sein. Diesem Erfordernis wird für die Sitzung am 18.03.2019 nachgekommen.

#### TOP 15

„Bauhof Gemeinde Arrach; Materiallieferung für Heizungs- und Sanitäreanlagen; Bekanntgabe der Angebote und Vergabe“

Der Auftrag wird an die Fa. Pfeffer Heizungsbau GmbH aus Arrach, GT Ottenzell vergeben.

#### TOP 17

„Kirchenstraße Haibühl; Lieferung und Montage eines Edelstahlgeländers; Bekanntgabe der Angebote und Vergabe“

Der Auftrag wird an die Fa. Metallbau Zitzelsberger, Bad Kötzing in verzinkter Ausführung vergeben.

## **6. Anregungen und Mitteilungen**

### **6.1 Bürgermeister und Verwaltung**

#### ***6.1.1 Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit***

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den derzeit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährten Beitragszuschuss mit Wirkung ab dem 01.04.2019 auf die gesamte Kindergartenzeit auszuweiten. Der Entwurf wurde verabschiedet; die Beschlussfassung im Landtag ist für Mitte Mai 2019 vorgesehen und soll rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft treten.

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 € pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Der Zuschuss führt bei einer Buchungszeit von sechs Stunden



bei der Mehrzahl der Kindergartenbesuche zur Beitragsfreiheit, im Übrigen zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Eltern.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG an die Gemeinden.

#### **6.1.2 PV-Anlage**

Bgm. Sepp Schmid teilt dem Gemeinderat mit, dass die Darlehensaufnahme i.H.v. 177.859,55 €, welche im Jahr 2009 zur Finanzierung der PV-Anlage auf dem Turnhallendach getätigt wurde nunmehr mit der letzten Rate im März 2019 getilgt ist.

#### **6.1.3 Instandsetzungen Forstwirtschaftswege**

Bgm. Sepp Schmid erhielt letzte Woche einen Anruf der Tiefbaufirma Fischl. Die Firma befindet sich die nächsten Wochen zu Wegeinstandsetzungsarbeiten in Lohberg und fragte an, ob in Arrach Bedarf Instandsetzungsbedarf mittels Kräder und Walze besteht. In Anbetracht der vielen Schäden die in Folge der Aufarbeitung aller Schneebruchschäden entstanden sind, wäre ein diesbezüglicher Einsatz zweckmäßig und sinnvoll. Die Kosten würden in gewohnter Weise auf die Anlieger umgelegt bzw. es könnten die Kosten von den jeweiligen Jagdgenossenschaften übernommen werden. Sowohl GR Matthias Aschenbrenner als auch GR Xaver Eckl melden keinen Bedarf. Bgm. Schmid wird daher der Baufirma absagen.

#### **6.1.4 Kindergarten St. Leonhard Arrach**

Der gemeindliche Bauhof brachte vergangenen Donnerstag die Glasbuchstaben, welche durch das Glasdorf Weinfurter hergestellt wurden, an der Fassade des Kindergartens St. Leonhard an.

Sowohl das Personal als auch die Eltern und Kinder waren begeistert, als sie pünktlich zum Maifest diese schöne Überraschung vorfanden:



#### **6.1.5 Fortführung Marketingoffensive Bayerischer Wald ab 2019**

Durch den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates in der GRS vom 13.08.2018 wird dem Gemeinderat mitgeteilt, dass sich die Gemeinde Arrach für 2019 weiter bereit erklärt hat, den Marketingbeitrag wie in den Vorjahren weiter zu leisten. Eine Beitragserhöhung fand nicht statt.

#### **6.1.6 Richtigstellung „mangelnde Unterstützung der Jagdgenossen durch Gemeinde“**

Bgm. Schmid verwehrt sich gegen die Behauptung, welche durch GR und Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Haibühl Matthias Aschenbrenner bei der letzten

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen ausgesprochen wurde. Dabei wurde die mangelnde Unterstützung der Gemeinde angeprangert.

Richtigstellung:

1. Die Gemeinde Arrach ist nicht dafür da, private Streitigkeiten zwischen dem Vorsitzenden der Jagdgenossen und privaten Grundstücksbesitzern auszutragen.
2. Vom Bayer. GT wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gemeinden nicht als Bauträger bei Instandsetzungen von öffentlichen Wegen, welche in der Unterhaltslast der Anlieger gewidmet sind, auftreten dürfen, da die Gemeinden sonst dauerhaft in Verantwortung stehen.
3. Die Gemeinde Arrach bzw. der Bauhof ist nicht dazu da, an den Wochenenden angefahrenes Aushubmaterial von privaten Bauvorhaben in öffentliche Wege einzuplanieren. Dieses Material ist weder für den Wegebau geeignet, noch darf es ohne entsprechendes Bodengutachten bedenkenlos eingebaut werden.
4. Die Gemeinde Arrach hat immer ein offenes Ohr für die Jagdgenossen. Am Beispiel an den Jagdgenossen in Arrach kann dies deutlich belegt werden.

GR und Jagdvorsteher Matthias Aschenbrenner behauptete anschließend, dass eine Beteiligung der Gemeinden Eschlkam oder Neukirchen b. Hl Blut mit einer Höhe ab 25 % aller Kosten selbstverständlich sein. Des Weiteren wird der Bauhof für die Hälfte aller anfallenden Arbeiten zur Verfügung gestellt.

Bgm. Sepp Schmid erwidert darauf, dass sich die Gemeinde schon zimal am Material, welche die Jagdgenossen benötigten, beteiligt hat und auch weiterhin beteiligen wird – jedoch betont er ausdrücklich nochmal, dass die Gemeinde keine gewünschten Trägerschaften übernimmt und die geforderten „rechtlichen Sicherheiten“ durch GR Aschenbrenner nicht geben kann und darf. So wurden unter Anderem z.B. durch die Gemeinde Arrach bereits der Kreuzweg sowie ein Abschnitt des Wallfahrerweges saniert. Er verweist weiter nochmals darauf, dass sich die Wege allesamt in der Unterhaltslast der Anlieger befinden und die Gemeinde außen vor ist. Bgm. Schmid ist sich sicher, dass auch in Eschlkam oder Neukirchen b. Hl. Blut keine Trägerschaften für Waldwegbauten übernommen werden. Ausnahmen bilden hier lediglich geförderte Maßnahmen im Rahmen eines Forststraßenbaus, da hier kommunale Träger vorhanden sein müssen.

Das anschließend angesprochene Thema von GR Matthias Aschenbrenner „Der Bürgermeister hat während Baggerarbeiten dem damals anwesenden Franz Xaver Aschenbrenner recht gegeben“ wird aufgrund der Öffentlichkeit des Sitzungspunktes nicht weiter erläutert.

1. Bgm. Schmid stellt ausdrücklich klar, dass sowohl die Jagdgenossen Arrach als auch die Jagdgenossen Haibühl jederzeit Material von der Gemeinde erhalten und richtet an GR Matthias Aschenbrenner folgenden Satz: „Du kannst Sachen fordern, welche die Gemeinde leisten kann aber nicht, was die Gemeinde rechtlich nicht leisten darf!“

Nach weiterer Diskussion und dem Satz von GR Matthias Aschenbrenner: „Ich muss mir immer dein Geschwafel anhören“ sowie „dir glaube ich sowieso nichts“ beendete Bgm. Schmid aufgrund dieser verbalen Ausfälle die Debatte, allerdings nicht ohne GR Aschenbrenner darauf hinzuweisen, dass er sich nicht der Lüge bezichtigen lasse und dieser sich auf sein Amt als Gemeinderat besinnen solle.

#### ***6.1.7 Einladung zur Segnung der Adventure-Golfanlage***

Dieter Rackl lädt herzlich alle Gemeinderatsmitglieder zur Segnung der neuen Adventure-Golfanlage am Montag, 27.05.2019 um 13.00 Uhr ein. 1. Bgm. Schmid bittet den Gemeinderat um zahlreiche Teilnahme.

## 6.2 Gemeinderat

GR Matthias Aschenbrenner fragt nach, was es mit den Rettungspunkten im Wald auf sich hat. GR Johannes Altmann erklärt, dass sich diese Punkte nicht direkt im Wald befinden damit die Leitstelle diese bei Notfall auch zuordnen kann. Die Punkte befinden sich auf Höhe Vogelwiese, Kless, Sandbach, Schwarzhölzstraße und Richtung Eck.

Weiter merkt GR Matthias Aschenbrenner an, dass ein Ast bei der Brücke Großmühle in die Straße hängt. Bgm. Sepp Schmid gibt es an den gemeindlichen Bauhof weiter.

GR Franz Achatz möchte Auskunft über das Thema Kiesablagerungen, welche sich auf einer Wiese von Haibühl Richtung Ottenzell befinden. Bgm. Schmid merkt an, dass hier zwar eine zeitlich begrenzte Genehmigung vorliegen dürfte, diese jedoch nicht dauerhaft sein wird. Bgm. Sepp Schmid wird den Eigentümer darauf ansprechen.

Weiter erkundigt sich GR Franz Achatz hinsichtlich der Dorferneuerung – in erster Linie für Ottenzell. Bgm. Schmid erklärt, dass die Planungen laufen. Für Ottenzell ist das Ing.Büro Altmann momentan mit den Planaufmaßen beschäftigt. Die 1. Priorität in Haibühl stellt das Umfeld der Pfarrer-Busch-Straße dar – in welches die bislang noch ausstehenden Heizkraftwerkplanungen mit aufgenommen werden, sobald die Kirche eine klare Aussage dazu treffen kann.

GR Achatz Wolfgang gibt ein Problem einiger Eltern weiter und bittet um Stellungnahme des Gemeinderates hinsichtlich fehlender Kindergartenplätze wie folgt:

1. Ist es den Eltern wirklich zumutbar Schlange stehen zu müssen und dann hoffen zu müssen, dass noch ein Platz für ihr Kind frei ist – nach dem Motto „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“?
2. Seit August 2013 hat jedes Kind Recht auf einen Kindergartenplatz. Heutzutage ist dies nicht mehr möglich und die fehlenden Kinder müssen in umliegende Einrichtungen untergebracht werden, wobei hier GR Achatz anmerkt, dass z.B. Hohenwarth und Thenried ebenfalls schon ausgebucht seien. Weiter ist zu bemängeln, dass Voranmeldungen nicht gemacht werden. Früher war es kein Problem, kurzfristig eine zusätzliche Gruppe zu eröffnen – könnte dies nicht wieder umgesetzt werden?
3. Aufgrund Vorgaben des LRA darf nur eine bestimmte Anzahl an Kindern in eine Gruppe - wo ist hier der Sinn wenn die Plätze hinterher nicht reichen?

Bgm. Sepp Schmid weiß sehr wohl um dieses Problem und gibt hierzu wie folgt Stellung: Sobald eine Kindergartengruppe eröffnet wird, muss eine Bedarfserhebung erstellt werden. Anhand dieser Erhebung werden die Genehmigungen am Raumprogramm der Regierung ausgesprochen und hierfür Förderung ausbezahlt. Für Arrach haben sich zur Zeit des geplanten Neubaus 2 Kindergartengruppen und 1 Kindergruppe errechnet.

Nun haben wir ein Kindergartenjahr in welches die Gruppen übertoll sind. Es ist keinesfalls möglich, finanzierbar und auch nicht förderbar, wenn die Gemeinde jetzt sozusagen im Schnellschuss eine weitere Gruppe anbauen würde. Zeitlich wäre dies nicht zu schaffen, technisch kaum umsetzbar. Ein weiteres Problem wäre dann das zusätzlich erforderliche und nur kurzfristig benötigte Personal welches zur Verfügung gestellt werden müsste.

Bgm. Sepp Schmid hat schon damals beim Neubau auf einen größeren Bau gepocht – leider gaben die Erhebungszahlen dies nicht her – die Gemeinde hätte ohne Fördermittel die zusätzlichen Räume finanzieren müssen. Beim damaligen Geburtenstand hatte man

allerdings schon Probleme, die beiden geplanten Gruppen sowie die Krippe zu füllen und einen wirtschaftlichen Personalschlüssel hinzubekommen. Leider sind hier die Fachstellen in den Regierungen ziemlich unflexibel – was allerdings anhand der damals geringen Zahlen auch wieder nachvollziehbar ist.

Ein weiteres Problem stellt die neuerdings vorgegebene Freizügigkeit bei der Einschulung dar. Hier wurde seitens der Regierung, ohne weiter darüber nachzudenken, ein zusätzliches Problem geschaffen. Kinder, welche nach altem Recht eigentlich eingeschult werden, bleiben nun, sofern gewünscht, ein weiteres Jahr im Kindergarten. Dadurch werden natürlich Plätze, welche eigentlich frei werden sollten, weiterhin auf ein Jahr besetzt. Für Eltern und Kinder eine tolle Sache, für den Sachaufwandsträger ein unseliges Glücksspiel, da keinerlei Planungssicherheit bezüglich freier Plätze mehr herrscht.

Aus diesem Grund hat 1. Bgm. Schmid angeregt, dass eine Nachmittagsgruppe gebildet wird. Diese ist mittlerweile seines Wissens mit 13 Kindern gut gebucht und alle Kinder haben ihren Platz erhalten. Jedoch war auch dieses Unterfangen begleitet von Personalmangel, da in der Vergangenheit seitens der Politik versäumt wurde, dem sich schon lange anbahnenden Pflegenotstand in Kindergärten, Krankenhäusern und Seniorenheimen entgegenzuwirken.

Auf Nachfrage von GRin Marion Weber, ob eine Gruppe nicht im Klausenhof untergebracht werden könnte teilte Bgm. Schmid mit, dass dies aufgrund der baulichen Anforderungen aber auch personalbedingt nicht möglich ist.

Zum Thema „Recht auf Kindergartenplatz“ weist Bgm. Sepp Schmid daraufhin, dass die Eltern ½ Stunde Fahrzeit für ihre Kinder lt. Gesetz in Kauf nehmen müssen. Damit wird vorgegeben, dass die freien Plätze nicht in der Wohngemeinde vorgehalten werden müssen. Dies wäre aufgrund der schwankenden Geburtenzahlen nicht möglich. Ein Jahr wären die Gruppen voll, in geburtsschwachen Jahrgängen wieder leer und das Personal, welches man vorher mühsam gewinnen konnte, müsste wieder entlassen werden. Im Prinzip dasselbe Spiel wie in den Schulen, wo ja auch zeitweise mangels Schülern Kombiklassen gebildet werden müssten.

Hinsichtlich der Mauer eines Gemeindebürgers fragt GR Matthias Aschenbrenner nach inwieweit der Bürgermeister Entscheidungen treffen darf. Im vorliegenden Fall wurde eine Straße um 20 cm verschmälert da der 1. Bgm. einer Mauerversetzung eines Eigentümers Richtung Straßengrund zugesagt hat. Aufgrund Ansicht von GR Matthias Aschenbrenner ist dies rechtlich nicht in Ordnung und die Kommunalaufsicht des LRA sollte befragt werden. 1. Bgm. Schmid erklärt, dass er dem Eigentümer zugesagt hat, seine Mauer auf die Ursprungsmauer zurückzusetzen – im Gegenzug pflegt er den immer noch ca. 80 cm breiten Grünstreifen. Eine Einschränkung des Verkehrs findet, wie auch schon zuvor, hier in keinsten Weise statt. Nach Ansicht von 1. Bgm. Schmid soll sich GR Matthias Aschenbrenner selber beim LRA erkundigen, sofern er ein Problem mit der Kompetenz des Bürgermeisters hat.

GR Xaver Eckl erkundigt sich hinsichtlich des Rechtlerwaldes welcher durchgeforstet wurde. Seiner Ansicht nach war neben Käfer- und Bruchhold auch viel gesundes Holz dabei. Bgm. Schmid merkt an, dass der Förster mit dem Bauhofleiter der Gemeinde das Schadholz ausgezeichnet hat welches nun ausgeholt werden musste, um Borkenkäferbefall vorzubeugen. Im Fall des ehemaligen Rechtlerwaldes ist der Förster weisungsbefugt, da hier das Forstamt die Aufsicht ausübt. Gesundes Holz war bei der Durchforstung nicht dabei. Lediglich Gipfelbruchbäume und bereits vom Käfer befallene Stämme.

## NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

### 5 weitere Tagesordnungspunkte

---

Die Sitzung wurde um 21:45 Uhr geschlossen.

---

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

*gez*  
Schmid  
1. Bürgermeister

*gez*  
Altmann  
Schriftführerin